
09/2013

**Amtliches Mitteilungsblatt
der BTU Cottbus - Senftenberg**

27.09.2013

I n h a l t

	Seite
Vorläufige Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Pflegewissenschaft mit integrativer Berufsausbildung in der Gesundheits- und Krankenpflege oder Altenpflege vom 26. September 2013	2

Vorläufige Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Pflegewissenschaft mit integrativer Berufsausbildung in der Gesundheits- und Krankenpflege oder Altenpflege

Vom 26. September 2013

Aufgrund der §§ 18 und 21 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) vom 18.12.08 (GVBl. I/08, Nr. 17, S. 318, zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.04.13 (GVBl. I/13, Nr. 11), des Gesetzes zur Neustrukturierung der Hochschulregion Lausitz vom 11.02.13 (GVBl. I/13, Nr. 4), der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung – HSPV) vom 07.06.07 (GVBl. II/07, Nr. 12, S. 134), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15.06.10 (GVBl. II/10, Nr. 33), § 23 Ziffer 1 der Vorläufigen Grundordnung vom 16.07.13 (Abl Bbg 2013, S. 2066), des Gesetzes über die Berufe in der Altenpflege (Altenpflegegesetz – AltPflG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.08.03 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 20.12.11 (BGBl. I S. 2854), der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf der Altenpflegerin und des Altenpflegers (Altenpflege-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung - AltPflAPrV) vom 26.11.02 (BGBl. I S. 4418), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 06.12.11 (BGBl. I S. 2515), des Gesetzes über die Berufe in der Krankenpflege (Krankenpflegegesetz - KrPflG) vom 16.07.03 (BGBl. I S. 1442), zuletzt geändert durch Artikel 35 des Gesetzes vom 06.12.11 (BGBl. I S. 2515) und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege (KrPflAPrV) vom 10.11.03 (BGBl. I S. 2263), zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 06.12.11 (BGBl. I S. 2515) hat die Brandenburgische Technische Universität Cottbus-Senftenberg (BTU Cottbus-Senftenberg), Fakultät Ingenieurwissenschaften und Informatik am 24. September 2013 folgende Studien- und Prüfungsordnung (SPO) als Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich der SPO.....	3
§ 2	Ziel und Profil des Studiums; Graduierung; Berufsabschluss	3
§ 3	Zugangsvoraussetzungen; Berufsausbildungsvertrag; Anrechnung von Leistungen; Einstufungsprüfung	3
§ 4	Studienberatung, Qualitätsmanagement und Lernkultur.....	4
§ 5	Regelstudienzeit; Teilzeitstudium; Kreditpunkte; Module; Lehrveranstaltungen.....	4
§ 6	Ziel, Umfang und Form der Prüfungen	5
§ 7	Prüfungsausschuss der Hochschule ..	6
§ 8	Zusammenarbeit der Hochschule mit den zuständigen Behörden.....	7
§ 9	Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten.....	7
§ 10	Bestehen und Nichtbestehen; Wiederholungen von Prüfungen; endgültiges Nichtbestehen	8
§ 11	Versäumnis; Rücktritt; Täuschung; Ordnungsverstoß.....	8
§ 12	Anmeldung und Zulassung zur Prüfung; Pflichtberatung; Verlust des Prüfungsanspruches.....	9
§ 13	Nachteilsausgleich.....	10
§ 14	Durchführung von Prüfungen	10
§ 15	Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten	10
§ 16	Mündliche und praktische Prüfungen ..	11
§ 17	Bachelor-Arbeit.....	11
§ 18	Zulassung zur Bachelor-Arbeit	11
§ 19	Bearbeitungsumfang; Ausgabe; Betreuung; Abgabe und Bewertung der Bachelor-Arbeit.....	12
§ 20	Wahlmodule.....	13
§ 21	Abschluss des Studiums; Zeugnis; Gesamtnote (Gesamtpredikat); Urkunde	13
§ 22	Diploma Supplement (DS).....	14
§ 23	Ungültigkeit von Prüfungsleistungen, Modulprüfungen oder der Bachelor-Arbeit	14
§ 24	Einsicht in die Prüfungsakten	14
§ 25	Inkrafttreten	14
Anlage 1:	Curriculum	16
Anlage 2:	Nähere Regelungen bezüglich der Berufsausbildungen und der Berufsabschlussprüfungen in der Altenpflege und Gesundheits- und Krankenpflege	18

Präambel

¹Die Brandenburgische Technische Universität Cottbus–Senftenberg bietet mit dem Bachelor-Studiengang Pflegewissenschaft ein Studium mit integrativer Berufsausbildung in der Altenpflege oder Gesundheits- und Krankenpflege an.

²Das Studium ist ein Modellvorhaben gemäß § 4 Absatz 6 Alten- bzw. Krankenpflegegesetz zur akademischen Ausbildung in den Pflegeberufen. ³Das Modellvorhaben ist eine Vollzeit-ausbildung über acht Semester.

⁴Mit der akademischen Ausbildung in den Pflegewissenschaften werden die wissenschaftlichen Kompetenzen in den Pflegeberufen gestärkt und die Qualität und Methoden des beruflichen Handelns verbessert. ⁵Die akademischen Pflegekräfte können hochkomplexe Pflegeprozesse und Leitungsverantwortung übernehmen.

⁶Mit dem erfolgreichen Abschluss von Studium und integrativer Ausbildung wird einerseits der akademische Grad „Bachelor of Science (B.Sc.)“ und zum anderen der Berufsabschluss in der Altenpflege oder der Gesundheits- und Krankenpflege erworben.

§ 1 Geltungsbereich der SPO

¹Diese SPO gilt für das Studium im Bachelor-Studiengang Pflegewissenschaft mit integrativer Berufsausbildung zur Altenpflegerin / zum Altenpfleger oder zur Gesundheits- und Krankenpflegerin / zum Gesundheits- und Krankenpfleger an der BTU Cottbus–Senftenberg. ²Sie regelt die grundlegenden Strukturen, Inhalte, Anforderungen und Prüfungen des Bachelor-Studiums und der integrativen Berufsausbildung zur Altenpflegerin / zum Altenpfleger oder zur Gesundheits- und Krankenpflegerin / zum Gesundheits- und Krankenpfleger.

³Näheres für die Berufsausbildung und die staatlichen Prüfungen in der Altenpflege oder Gesundheits- und Krankenpflege ist in Anlage 2 geregelt.

§ 2 Ziel und Profil des Studiums; Graduierung; Berufsabschluss

(1) Der Bachelor-Studiengang Pflegewissenschaft ist ein Studiengang mit integrativer Ausbildung zur Altenpflegerin / zum Altenpfleger oder zur Gesundheits- und Krankenpflegerin / zum Gesundheits- und Krankenpfleger.

(2) Bei erfolgreichem Hochschulabschluss des Studienganges Pflegewissenschaft wird als erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss der akademische Grad Bachelor of Science (B.Sc.) verliehen.

(3) ¹Das Studium vermittelt unter Beachtung der in § 16 BbgHG fixierten allgemeinen Studienziele den Studierenden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse, insbesondere die anwendungsbezogenen Inhalte ihres Studienfaches. ²Das Studium befähigt sie, wissenschaftliche Methoden anzuwenden, praxisgerechte Problemlösungen zu erarbeiten und dabei auch außerfachliche Bezüge zu berücksichtigen. ³Das Studium soll die wissenschaftlichen und pädagogischen Fähigkeiten der Studierenden entwickeln und sie auf die Bachelor-Prüfung sowie die Berufsabschlussprüfung vorbereiten.

(4) ¹Durch die Bachelor-Prüfung und die staatliche Berufsabschlussprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für eine selbständige Tätigkeit im Beruf notwendigen gründlichen Fachkenntnisse und berufspraktischen Kompetenzen erworben haben und befähigt sind, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbständig zu arbeiten. ²Das Studium der Pflegewissenschaft soll die Studierenden befähigen, für die Steuerung und Gestaltung von hochkomplexen Pflege- und Berufssituationen Verantwortung zu übernehmen und diese auf der Grundlage wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse zu gestalten und zu evaluieren.

(5) ¹Die Studierenden im Bachelor-Studiengang Pflegewissenschaft absolvieren eine parallel zum Studium verlaufende Praxisausbildung nach den Maßgaben der Anlage 2. ²Die Praxisausbildung erfolgt an Einrichtungen gemäß § 4 Abs. 2 KrPflG bzw. § 4 Abs. 3 AltPflG und die Studierenden legen im Rahmen des Studiums die staatliche Prüfung zur Altenpflegerin / zum Altenpfleger oder zur Gesundheits- und Krankenpflegerin / zum Gesundheits- und Krankenpfleger ab. ³Voraussetzung für die staatliche Prüfung sind insgesamt 2.500 Stunden Praxisausbildung, davon sind 700 Stunden Teil des Bachelor-Studiums.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen; Berufsausbildungsvertrag; Anrechnung von Leistungen; Einstufungsprüfung

(1) ¹Der Zugang zum Bachelor-Studiengang Pflegewissenschaft bestimmt sich nach den

Regelungen des § 8 BbgHG in der bei der Immatrikulation geltenden Fassung. ²Entsprechend des Profils des Studienganges berechtigt auch die Fachhochschulreife zum Studium im Bachelor-Studiengang Pflegewissenschaft.

(2) ¹Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber schließen mit einer Kooperationseinrichtung der BTU Cottbus–Senftenberg einen Ausbildungsvertrag nach den Regelungen des Altenpflege- und Krankenpflegegesetz über eine Ausbildung zur Altenpflegerin / zum Altenpfleger oder zur Gesundheits- und Krankenpflegerin / zum Gesundheits- und Krankenpfleger ab. ²Dies gilt nicht für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die vor der Aufnahme des Studiums eine entsprechende erfolgreiche Berufsausbildung nachgewiesen haben.

(3) ¹Der Abschluss des Berufsausbildungsvertrages gemäß Abs. 2 Satz 1 beinhaltet zugleich die Entscheidung der Studierenden für den Vertiefungsbereich in der Altenpflege oder in der Gesundheits- und Krankenpflege. ²Studierende werden gemäß ihrem Ausbildungsziel Altenpflege oder Gesundheits- und Krankenpflege dem entsprechenden Vertiefungsbereich zugeordnet. ³Studierende mit abgeschlossener Ausbildung gemäß Abs. 2 Satz 2 werden keinem Vertiefungsbereich zugeordnet.

(4) Kenntnisse und Fähigkeiten aus einer zum Zeitpunkt der Aufnahme des Studiums nachgewiesenen Ausbildung zur Altenpflegerin / zum Altenpfleger oder zur Gesundheits- und Krankenpflegerin / zum Gesundheits- und Krankenpfleger sowie weiterführende Berufsqualifikationen sind bis zu 50 v. H. auf das Studium anzurechnen, wenn sie nach Inhalt und Niveau dem Teil des Studiums gleichwertig sind, der ersetzt werden soll.

(5) Die Regelungen zur Einstufungsprüfung in ein höheres Fachsemester, zur wechselseitigen Anerkennung von Modulen bei einem Hochschulwechsel sowie zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht wurden, erlässt die Fakultät in einer gesonderten Ordnung.

(6) Näheres für die Berufsausbildung und die staatlichen Prüfungen in der Altenpflege oder Gesundheits- und Krankenpflege ist in Anlage 2 geregelt.

§ 4 Studienberatung, Qualitätsmanagement und Lernkultur

(1) ¹Für die Studienberatung im weiteren Studienverlauf steht den Studierenden neben den Lehrenden eine Mentorin / ein Mentor zur Verfügung. ²Der Studierende hat Anspruch auf Studienberatung innerhalb des Mentorenprogramms. ³Für die Zuordnung einer Mentorin / eines Mentors innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums ist die Dekanin / der Dekan oder eine / ein von ihr / ihm Beauftragte / Beauftragter zuständig.

(2) Für die Beratung in Prüfungsfragen ist die/der für den Studiengang verantwortliche Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Hochschule oder eine / ein von ihr / ihm Beauftragte / Beauftragter zuständig.

(3) Die Studienberatung und die Beratung in Prüfungsfragen sollen insbesondere in Anspruch genommen werden, wenn Prüfungen nicht bestanden wurden, der Studiengang oder die Hochschule gewechselt werden soll oder die Einhaltung der Regelstudienzeit gefährdet ist.

(4) ¹Im Rahmen des Qualitätsmanagements (QM) der Hochschule wirken Lehrende und Studierende gemeinsam. ²Regelmäßige Evaluationen entsprechend der Satzung über die Lehrevaluation sind wesentliche Instrumentarien der Qualitätssicherung.

(5) Die Hochschule stellt die wissenschaftliche Begleitung und ordnungsgemäße Evaluation des Modellvorhabens analog der vom Bundesministerium für Gesundheit im Bundesanzeiger 2009, Seite 4052 ff. veröffentlichte Richtlinie in der jeweils geltenden Fassung sicher.

(6) Näheres für die Berufsausbildung und die staatlichen Prüfungen in der Altenpflege oder Gesundheits- und Krankenpflege ist in Anlage 2 geregelt.

§ 5 Regelstudienzeit; Teilzeitstudium; Kreditpunkte; Module; Lehrveranstaltungen

(1) ¹Das Studium umfasst acht Semester (Regelstudienzeit). ²Ein Teilzeitstudium i. S. d. § 17 Abs. 4 Satz 1 BbgHG ist nicht vorgesehen.

(2) ¹Es werden für den Studiengang 180 Kreditpunkte (KP) gemäß den Vorgaben des European Credit Transfer System (ECTS) verge-

ben. ²Für den Bachelor-Abschluss sind mindestens diese nachzuweisen.

(3) ¹Das Studium gliedert sich in Winter- und Sommersemester. ²Die Erstimmatrikulation ist jeweils nur zum Wintersemester möglich.

(4) ¹Das Lehrangebot ist modularisiert. ²Das Studium gliedert sich in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule. ³Die studienspezifischen Module sind in der Anlage 1 (Curriculum) zur SPO fixiert.

(5) ¹Die Praxisphase von 240 Stunden (6 Wochen) ist Teil der Praxisausbildung gemäß § 2 Abs. 5, die Bestandteil des Bachelor-Studiums ist. ²Sie ist im 6. Semester zu absolvieren. ³Die Praxisphase kann im Ausland durchgeführt werden.

(6) ¹Die Fakultät stellt die studiengangsbezogenen Modulbeschreibungen auf, die insbesondere Aufschluss geben über die Inhalte, Lehrformen, den Leistungserfassungsprozess und den Studienzeitaufwand der einzelnen Module innerhalb des Curriculums und notwendige und wünschenswerte Vorkenntnisse. ²Die Module sind darüber hinaus an den einschlägigen Berufsgesetzen und den darauf beruhenden Ausbildungs- und Prüfungsordnungen auszurichten.

(7) Die Lehrinhalte können in folgenden Veranstaltungsformen vermittelt werden:

Vorlesung

Zusammenhängende Darstellung eines Lehrstoffes in Wort und Bild durch einen Lehrenden.

Übung

Systematische Durcharbeitung von Lehrstoffen und Zusammenhängen, Anwendung auf Fälle der Praxis; Studierende lösen einzeln oder in Gruppen Aufgaben in enger Rückkopplung mit dem Lehrenden. Übungen können ganz oder teilweise im Skills Lab stattfinden.

Seminar

Diskussion von Lehrstoff aus Vorlesungen und dessen Vertiefung sowie von wissenschaftlicher Literatur und Untersuchungen mit oder ohne individuelle Präsentation nach selbstständiger Vorbereitung.

Praktikum

Erwerb und Vertiefung von Kenntnissen, Fähigkeiten und qualifizierten Fertigkeiten durch Bearbeitung praktischer Aufgaben. Das Prakti-

kum wird geleitet durch zielgerichtete Aufgaben, die die Studierenden im zukünftigen Berufsbereich durchführen.

Exkursion

Anschauliche Lehrveranstaltung außerhalb der Hochschule, welche der Ergänzung des theoretisch vermittelten Wissens durch die Darstellung seiner Anwendung in der Praxis und der Vermittlung von Einblicken in spätere Tätigkeitsbereiche dient.

Projektarbeit

Selbstständige wissenschaftliche oder anwendungsbezogene Arbeit, inner- oder außerhalb der Hochschule, die unter fachlicher Anleitung von Lehrenden durchgeführt wird. Sie kann als Einzelarbeit oder einer Gruppenarbeit erstellt werden.

§ 6 Ziel, Umfang und Form der Prüfungen

(1) ¹In den Prüfungen soll der Prüfling nachweisen, dass er Inhalt und Methoden der Module in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten selbstständig anwenden kann. ²Die Prüfungen dienen ferner der Feststellung des notwendigen Grundlagewissens für das jeweilige Modul.

(2) ¹Die Prüfungen sind an den Modulhalten zu orientieren. ²Dazu zählen auch die zum jeweiligen Modul gehörenden Grundlagen.

(3) ¹Die in einem Modul festgelegten Leistungen sind studienbegleitend zu erbringen. ²Jede Modulprüfung ist mit einer Note abzuschließen. ³Modulnoten bestehen i. d. R. aus einer benoteten Leistung. ⁴Modulnoten können in begründeten Fällen aus mehreren benoteten Leistungen ermittelt werden, insbesondere wenn dies wegen der Größe oder des inhaltlichen Aufbaus des Moduls oder wegen der Besonderheiten des Faches geboten erscheint. ⁵Die Notenbildung bei mehreren Teilleistungen wird in § 9 Abs. 2 geregelt.

(4) ¹Die in einem Modul gemäß Abs. 5 zu erbringenden Prüfungsleistungen und ggf. deren Gewichtung sind im Modulhandbuch fixiert. ²Der Prüfer legt die zugelassenen Hilfsmittel fest und gibt sie rechtzeitig vor der Prüfung bekannt.

(5) ¹Arten der Prüfungsleistungen sind:

1. Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten mit einer Bearbeitungszeit von 1,5 bis 4 Zeitstunden,
2. mündliche Prüfungen von 15 bis 30 Minuten Dauer je Prüfling,
3. Projekt- und Studienarbeiten (umfangreichere Arbeiten mit in der Regel fächerübergreifender Aufgabenstellung, z. B. Fallanalyse),
4. schriftliche Ausarbeitungen, wissenschaftliche Hausarbeiten, Experimente, Publikationen, Poster, Vorträge,
5. praktische Prüfungen inklusive Vorbereitung, Durchführung, Dokumentation und Kolloquium,
6. Performanzprüfung (z. B. Anwendung der vermittelten Methoden in simulierten Pflegesituationen).

²Die Arten der Prüfungsleistungen können in den Modulen kombiniert werden.

(6) Das Studium wird mit der Bachelor-Arbeit abgeschlossen.

(7) Der Studierende hat bei der Anfertigung von schriftlichen Leistungen gemäß Abs. 5 die benutzten Quellen, einschließlich der Quellen aus dem Internet und die Hilfsmittel vollständig anzugeben und die Stellen der Arbeit – einschließlich Tabellen, Abbildungen die anderen Werken oder dem Internet im Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen wurden, vollständig unter Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich zu machen.

(8) Näheres für die Berufsausbildung und die staatlichen Prüfungen in der Altenpflege oder Gesundheits- und Krankenpflege ist in Anlage 2 geregelt.

§ 7 Prüfungsausschuss der Hochschule

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und der durch diese SPO zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss an der Hochschule zu bilden. ²Daneben werden für die Belange der Berufsabschlussprüfungen Prüfungsausschüsse gemäß Anlage 2 gebildet.

(2) Dem Prüfungsausschuss der Hochschule gehören an:

- a) drei Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer, darunter die Studiendekanin / der Studiendekan sowie die / der Verantwortliche entsprechend Anlage 2 Artikel 1,

- b) ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter,
- c) eine Studierende / ein Studierender.

(3) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses der Hochschule werden durch den Fakultätsrat gewählt. ²Die Mitglieder wählen aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer die / den Vorsitzenden sowie die stellvertretende Vorsitzende / den stellvertretenden Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(4) ¹Die Amtszeit der Mitglieder gemäß Abs. 2 Buchst. a, mit Ausnahme der Amtszeit der Studiendekanin / des Studiendekans, beträgt vier Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. ²Wiederwahl ist zulässig.

(5) Scheidet ein Mitglied des Prüfungsausschusses der Hochschule vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin / ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.

(6) ¹Der Prüfungsausschuss der Hochschule achtet auf die Einhaltung der SPO. ²Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. ³Die durch den Prüfungsausschuss getroffenen Entscheidungen bilden die fachliche Grundlage der durch die Hochschule zu erlassenden Bescheide.

(7) Der Prüfungsausschuss der Hochschule bestellt die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer.

(8) ¹Maßnahmen zur Prüfungsorganisation trifft der Prüfungsausschuss der Hochschule selbst. ²Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fakultätsrat jährlich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. ³Er gibt Anregungen zur Reform der SPO.

(9) Der Prüfungsausschuss der Hochschule kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende / den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Hochschule übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.

(10) ¹Der Prüfungsausschuss der Hochschule entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der / des Vorsitzenden oder bei deren / dessen Abwesenheit die Stimme der Stellvertreterin / des Stellvertreters.

(11) Die Einladungen zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses der Hochschule erfolgen durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden, bzw. im Abwesenheitsfall durch deren / dessen Stellvertreterin / Stellvertreter, mit einer Frist von mindestens fünf Arbeitstagen.

(12) ¹Die studentischen Mitglieder wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder sonstigen Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden, nicht mit. ²An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.

(13) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses der Hochschule, die Prüfenden und die Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ²Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(14) Näheres für die Berufsausbildung und die staatlichen Prüfungen in der Altenpflege oder Gesundheits- und Krankenpflege ist in Anlage 2 geregelt.

§ 8 Zusammenarbeit der Hochschule mit den zuständigen Behörden

(1) Die Hochschule und die zuständigen Behörden stellen in folgenden Angelegenheiten Einvernehmen her:

- a) Bestellung der Fachprüfer und Fachprüferinnen,
- b) Zulassung zur Prüfung,
- c) Entscheidungen über Versäumnis, Rücktritt, Täuschungen oder Ordnungsverstöße,
- d) Entscheidungen zu Widersprüchen

soweit zugleich Modulprüfungen des Bachelor-Studienganges und der Berufsabschlüsse betroffen sind.

(2) In allen anderen Angelegenheiten, die zugleich Modulprüfungen des Bachelor-Studienganges und die Berufsabschlüsse betreffen, setzen sich die Hochschule und die zuständigen Behörden ins Benehmen.

§ 9 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

(1) ¹Die differenzierte Beurteilung von Prüfungsleistungen erfolgt durch Noten. ²Sie werden von dem bzw. den jeweiligen Prüferinnen / Prüfern festgesetzt. ³Die Benotung basiert auf einer Bewertung der Prüfungsleistung in Bezug auf die vollständige Erfüllung der Prüfungsanforderungen (100%) und wird nach folgenden Kriterien durchgeführt:

≥ 95 %	=	sehr gut (1,0)	=	eine sehr gute Leistung
≥ 90 %	=	sehr gut (1,3)		
≥ 85 %	=	gut (1,7)		eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
≥ 80 %	=	gut (2,0)		
≥ 75 %	=	gut (2,3)		
≥ 70 %	=	befriedigend (2,7)		eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
≥ 65 %	=	befriedigend (3,0)		
≥ 60 %	=	befriedigend (3,3)		
≥ 55 %	=	ausreichend (3,7)		eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
≥ 50 %	=	ausreichend (4,0)		
< 50 %	=	nicht ausreichend (5)		eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) ¹Bei der Bildung der Modulnote aus mehreren Prüfungsleistungen errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Leistungen. ²Es müssen alle Leistungen mindestens mit ausreichend (4,0) bewertet worden sein. ³Bei der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ⁴Die Modulnoten lauten:

Noten	Prädikat	ECTS-Grades
von 1,0 bis 1,2	mit Auszeichnung	A (excellent)
von 1,3 bis 1,5	sehr gut	B (very good)

von 1,6 bis 2,5	gut	C (good)
von 2,6 bis 3,5	befriedigend	D (satisfactory)
von 3,6 bis 4,0	ausreichend	E (sufficient)
von 4,1 bis 5,0	nicht ausreichend	F (fail)

(3) Module, die ausschließlich oder ganz überwiegend praktische Abschnitte umfassen, können ohne Benotung bewertet werden („mit Erfolg“ / „ohne Erfolg“).

§ 10 Bestehen und Nichtbestehen; Wiederholungen von Prüfungen; endgültiges Nichtbestehen

(1) Ein Modul ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ ist.

(2) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Module bestanden sind, die Praxisphase mindestens mit „ausreichend“ abgeschlossen und die Bachelor-Arbeit mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurden.

(3) ¹Prüfungsleistungen, mit Ausnahme der Bachelor-Arbeit und der Praxisphase, die nicht mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden, können bis zu zweimal wiederholt werden. ²Abweichend gilt für Modulprüfungen, die zugleich Prüfungen für den Bachelor-Studiengang und die Berufsabschlussprüfungen sind, dass nur eine Wiederholung möglich ist.

(4) Schriftliche und mündliche Leistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung oder den Abschluss des Studiums ist (letzte Wiederholungsmöglichkeit), sind in der Regel von mindestens zwei Prüferinnen / Prüfern zu bewerten.

(5) ¹Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüferinnen / Prüfer wird die Note der letzten Wiederholungsprüfung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertung gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. ²Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin / ein dritter Prüfer bestimmt. ³In diesem Fall ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. ⁴Die letzte Wiederholungsprüfung kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindes-

tens zwei der Noten „ausreichend“ oder besser sind.

(6) Wurde die letzte Wiederholungsmöglichkeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, hat der Prüfling die Prüfung endgültig nicht bestanden.

(7) Über das endgültige Nichtbestehen wird dem Prüfling ein durch die Hochschule auszustellender Bescheid erteilt.

(8) Näheres für die Berufsausbildung und die staatlichen Prüfungen in der Altenpflege oder Gesundheits- und Krankenpflege ist in Anlage 2 geregelt.

§ 11 Versäumnis; Rücktritt; Täuschung; Ordnungsverstoß

(1) ¹Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die / der Studierende einen für sie / ihn bindenden Prüfungstermin versäumt oder wenn sie / er von einer Prüfung, die sie / er angetreten hat, zurücktritt. ²Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. ³Dies gilt auch, wenn der Prüfling den Abgabetermin für die Bachelor-Arbeit überschreitet. ⁴Das gilt nicht, sofern die/der Studierende das Versäumnis, den Rücktritt oder die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss der / dem zuständigen Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Kalendertagen nach der anberaumten Prüfungsleistung bzw. dem Zeitablauf schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden.

(3) ¹Bei Krankheit des Prüflings ist neben der schriftlichen Anzeige die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung, aus der die prüfungsbeeinträchtigende oder -verhindernde Auswirkung der Krankheit hervorgeht, zur Glaubhaftmachung zwingend erforderlich. ²Durch den Prüfungsausschuss kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. ³Bei der letzten Wiederholungsprüfung ist an Stelle der ärztlichen Bescheinigung ein amtsärztliches Attest vorzulegen. ⁴Aus dem amtsärztlichen Attest muss die prüfungsbeeinträchtigende oder -verhindernde Auswirkung der Krankheit hervorgehen, nicht jedoch die Krankheit selbst.

(4) Werden die Anzeige und Glaubhaftmachung nach der Bekanntgabe des Ergebnisses

einer schriftlichen Prüfung eingereicht, gelten diese als nicht rechtzeitig erbracht.

(5) ¹Der Studierende kann während der Bearbeitung der Bachelor-Arbeit aufgrund von Krankheit von insgesamt mehr als zwei Wochen die Verlängerung der Bearbeitungszeit oder den Rücktritt von der Bearbeitung bei der / dem zuständigen Vorsitzenden des Prüfungsausschusses beantragen. ²Mit dem schriftlichen Antrag ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen. ³Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird die Bearbeitungszeit angemessen verlängert oder es gilt der Bearbeitungsversuch als nicht unternommen und die / der Studierende kann die Zulassung zur Bearbeitung der Bachelor-Arbeit erneut beantragen.

(6) Soweit die Einhaltung von Fristen für die Anmeldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der / des Studierenden die Krankheit eines von ihr / ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.

(7) Wird der geltend gemachte Grund durch den Prüfungsausschuss anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt.

(8) ¹Versucht die / der Studierende das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Eine Studierende / ein Studierender, die / der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der / dem jeweiligen Prüferin / Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. ³In diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung als "nicht ausreichend" bewertet.

(9) ¹In schwerwiegenden Fällen oder im Wiederholungsfall kann der zuständige Prüfungsausschuss die / den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. ²Der Prüfungsanspruch ist mit dem Ausschluss verloren.

(10) ¹Die / Der Studierende kann innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe der Entscheidung des Prüfungsausschuss zu den o. g. Anträgen verlangen, dass die Entscheidung vom Prüfungsausschuss der Hochschule überprüft wird. ²Der schriftliche Antrag ist an die / den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. ³Belastende Entscheidungen sind

der / dem Studierenden durch Bescheid der Hochschule, der auf der Grundlage der Entscheidung des Prüfungsausschusses der Hochschule ergeht, unverzüglich mitzuteilen.

§ 12 Anmeldung und Zulassung zur Prüfung; Pflichtberatung; Verlust des Prüfungsanspruches

(1) Zu einer Prüfung wird zugelassen, wer

1. an der BTU Cottbus–Senftenberg im Studiengang Pflegewissenschaft immatrikuliert ist,
2. den erfolgreichen Abschluss von Prüfungsleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung nachgewiesen hat und
3. wenn der Prüfungsanspruch besteht oder keine Modulprüfung des Bachelor-Studienganges Pflegewissenschaft „endgültig nicht bestanden“ ist.

(2) Sind die im Curriculum bis zum Ende des 2. Semesters vorgesehenen Prüfungen nicht bis zum Ende des darauffolgenden Semesters bestanden, so hat sich die / der Studierende einer Pflichtberatung zu unterziehen.

(3) ¹Sind die Prüfungen des 1. und 2. Semesters nicht spätestens bis zum Ende des 4. Semesters der Regelstudienzeit abgelegt, ist der Prüfungsanspruch verloren, sofern das Curriculum die zweite Wiederholungsprüfung in diesem Zeitraum ermöglicht. ²Über den verlorenen Prüfungsanspruch wird der / dem Studierenden ein durch die Hochschule auszustellender Bescheid erteilt.

(4) ¹Von den Festlegungen des Abs. 3 kann auf schriftlichen beim Prüfungsausschuss zu stellenden Antrag der / des Studierenden abgesehen werden. ²Voraussetzung für die positive Entscheidung des Prüfungsausschusses über den Antrag ist das Vorliegen von außergewöhnlichen Umständen (Härtefall), und die sie / er durch geeignete Nachweise belegen muss. ³Über die Entscheidung des Prüfungsausschusses wird der / dem Studierenden ein durch die Hochschule auszustellender Bescheid erteilt.

(5) Die in Abs. 1 Ziff. 2 genannten Voraussetzungen können durch entsprechende Feststellungen im Rahmen der Einstufungsprüfung ganz oder teilweise ersetzt werden.

(6) Sollten Voraussetzungen gemäß Abs. 1 Ziff. 2 nicht vorliegen, so entscheidet im Aus-

nahmefall auf schriftlichen Antrag der / des Studierenden der zuständige Prüfungsausschuss über die Zulassung.

(7) ¹Jede / Jeder Studierende muss zur Prüfung / Wiederholungsprüfung angemeldet sein. ²Die Anmeldung erfolgt automatisch mit der Immatrikulation / Rückmeldung für das jeweilige Semester.

(8) ¹Spätestens eine Woche vor der jeweiligen Prüfung wird die Zulassung zur Prüfung durch Aushang oder auf elektronischem Weg bekannt gegeben. ²Die Zulassung ist die Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung.

(9) Näheres für die Berufsausbildung und die staatlichen Prüfungen in der Altenpflege oder Gesundheits- und Krankenpflege ist in Anlage 2 geregelt.

§ 13 Nachteilsausgleich

(1) Machen Studierende geltend, dass sie wegen körperlicher Beeinträchtigungen oder Behinderungen nicht in der Lage sind, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, können die Prüfungsleistungen durch gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form ersetzt werden.

(2) ¹Ein entsprechender Antrag ist rechtzeitig, in der Regel jedoch vier Wochen vor der Erbringung der Studien- oder Prüfungsleistung, an die / den Vorsitzende / Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses zu richten. ²Der Prüfungsausschuss entscheidet, ob dem schriftlichen Antrag zur Nachweisführung ein amtsärztliches Attest oder andere geeignete Unterlagen beizufügen sind. ³Aus dem amtsärztlichen Attest oder den Unterlagen muss die leistungsbeeinträchtigende oder -verhindernde Auswirkung der körperlichen Beeinträchtigung oder Behinderung hervorgehen.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss bestimmt nach Anhörung der / des zuständigen Prüferin / Prüfers, in welcher anderen Form die gleichwertige Studien- oder Prüfungsleistung durch die Studierende / den Studierenden zu erbringen ist. ²Zur Festlegung der anderen Form gehört auch ggf. eine Verlängerung der Schreib- oder Bearbeitungszeit der Studien- oder Prüfungsleistung.

(4) Die Entscheidung des Prüfungsausschusses wird der/dem Studierenden in geeigneter Weise bekannt gegeben.

(5) Näheres für die Berufsausbildung und die staatlichen Prüfungen in der Altenpflege oder Gesundheits- und Krankenpflege ist in Anlage 2 geregelt.

§ 14 Durchführung von Prüfungen

(1) ¹Die Prüfungstermine und Termine für die Wiederholungsprüfungen werden durch den Prüfungsausschuss der Hochschule unter Beachtung der Studien-, Urlaubs- und Ausbildungszeiträume festgelegt. ²Der Prüfungsausschuss setzt sich insbesondere bei den Prüfungen gem. § 8 Abs. 2 und der Bachelor-Arbeit (§§ 17 bis 19) ins Benehmen mit den Verantwortlichen bei den Kooperationseinrichtungen sowie den zuständigen Behörden lt. AltPflAPrV oder KrPflAPrV.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses der Hochschule gemäß § 7 Abs. 2 Buchst. a und b können an den Prüfungen und Wiederholungsprüfungen teilnehmen.

(3) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses der zuständigen Behörde sowie die Sachverständigen und Beobachterinnen / Beobachter gemäß § 4 Abs. 4 KrPflAPrV oder § 6 Abs. 4 AltPflAPrV haben das Recht, an den Prüfungsterminen und Terminen für die Wiederholungsprüfungen teilzunehmen, sofern diese auch Berufsabschlussprüfungen betreffen.

(4) Der Prüfungstermin wird rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung durch Aushang oder auf elektronischem Weg bekannt gegeben.

(5) ¹Die / Der Studierende hat auf Verlangen der Prüferin / des Prüfers oder Aufsichtführenden zu seiner Identifizierung einen mit einem Lichtbild versehenen amtlichen Ausweis vorzulegen. ²Die Nichtvorlage gilt als Versäumnis des Prüfungstermins ohne triftigen Grund.

(6) Wiederholungsprüfungen sind am nächstmöglichen Prüfungstermin wahrzunehmen.

(7) Näheres für die Berufsausbildung und die staatlichen Prüfungen in der Altenpflege oder Gesundheits- und Krankenpflege ist in Anlage 2 geregelt.

§ 15 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit be-

grenzten Hilfsmitteln mit den gängigen wissenschaftlichen und anwendungsbezogenen Methoden seiner Fachrichtung selbstständig Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Über den Ablauf der Prüfung wird ein Protokoll angefertigt.

(2) ¹Die Arbeit wird in der Regel durch einen Prüfer gestellt. ²Wenn in einer Prüfung mehrere Fachgebiete zusammenfassend geprüft werden, kann die Arbeit auch von mehreren Prüferinnen / Prüfern gestellt werden. ³In diesem Fall legen die Prüferinnen / Prüfer die Gewichtung der Anteile an der Arbeit vorher gemeinsam fest. ⁴Prüfungen ausschließlich in Form von Antwort-Wahlverfahren (Multiple Choice) sind nicht zulässig.

(3) Die Ergebnisse der Arbeiten werden in der Regel spätestens 4 Wochen nach dem Prüfungstermin durch Aushang oder auf elektronischem Weg bekannt gegeben.

(4) Näheres für die Berufsausbildung und die staatlichen Prüfungen in der Altenpflege oder Gesundheits- und Krankenpflege ist in Anlage 2 geregelt.

§ 16 Mündliche und praktische Prüfungen

(1) Mündliche und praktische Prüfungen finden nicht öffentlich als Einzelprüfungen oder als Gruppenprüfungen statt.

(2) ¹Mündliche und praktische Leistungen sind mindestens von einer Prüferin / einem Prüfer in Gegenwart einer / eines sachkundigen Beisitzerin / Beisitzers abzunehmen. ²Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin / der Prüfer die Beisitzerin / den Beisitzer oder den / die anderen Prüferinnen / Prüfer zu hören.

(3) ¹Insbesondere bei der Prüfung mehrerer Fachgebiete in einem Modul ist die Prüfung durch mehrere Prüferinnen / Prüfer zulässig. ²Hierbei prüft und bewertet jede Prüferin / jeder Prüfer nur den seinem Fachgebiet entsprechenden Anteil des Moduls. ³In diesem Fall legen die Prüferinnen / Prüfer vor Beginn der Prüfung die Gewichtung der Anteile gemeinsam fest. ⁴Bei der Notenbildung werden die Bewertungen der einzelnen Prüferinnen / Prüfer entsprechend der festgelegten Gewichtung der Anteile berücksichtigt.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten.

(5) Das Ergebnis der Prüfung wird der / dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt gegeben.

(6) Näheres für die Berufsausbildung und die staatlichen Prüfungen in der Altenpflege oder Gesundheits- und Krankenpflege ist in Anlage 2 geregelt.

§ 17 Bachelor-Arbeit

(1) ¹Die Bachelor-Arbeit besteht aus der schriftlichen Arbeit (Anteil an der Note 5/6) und der Aussprache (Anteil an der Note 1/6). ²Der Prüfling soll seine Befähigung nachweisen, innerhalb einer vorgegebenen Frist praxisorientierte Aufgaben aus seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbstständig zu bearbeiten. ³Die Arbeit basiert in der Regel auf eigenständigen Untersuchungen, aus einer empirischen Untersuchung, einer theoretischen Ausarbeitung oder aus einer konzeptionellen Arbeit und beinhaltet eine ausführliche Beschreibung und Erläuterung ihrer Lösung. ⁴Sie kann durch ein Forschungsprojekt oder fachspezifisch vertiefende Module ergänzt werden.

(2) ¹Die Bachelor-Arbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der / dem Einzelnen erkennbar zuzurechnen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt. ²Die Unterscheidbarkeit kann durch Kennzeichnung bzw. Nennung von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, erfolgen.

(3) Die Bachelor-Arbeit ist in der Regel in Inhalt und Form entsprechend den Kriterien einer wissenschaftlichen Publikation anzufertigen und ist in gedruckter und gebundener und in elektronischer Form einzureichen.

(4) Die Bachelor-Arbeit ist gleichzeitig Teil der Berufsabschlussprüfung.

(5) Näheres für die Berufsausbildung und die staatlichen Prüfungen in der Altenpflege oder Gesundheits- und Krankenpflege ist in Anlage 2 geregelt.

§ 18 Zulassung zur Bachelor-Arbeit

(1) Zur Bachelor-Arbeit wird zugelassen,

1. wer an der BTU Cottbus–Senftenberg im Studiengang Pflegewissenschaft immatrikuliert ist,
2. wer mindestens 150 KP in Modulen des Bachelor-Studienganges Pflegewissenschaft erlangt hat und
3. wenn der Prüfungsanspruch besteht oder keine Modulprüfung des Bachelor-Studienganges Pflegewissenschaft „endgültig nicht bestanden“ ist.

(2) ¹Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an die Vorsitzende / den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. ²Dem Antrag sind die Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Zulassung zur schriftlichen Berufsabschlussprüfung beizufügen. ³Dem Antrag ist ein Vorschlag beizufügen, welche Prüferinnen / Prüfer zur Betreuung der Abschlussarbeit bereit sind und ggf. an welcher Kooperationseinrichtung die Anfertigung und Betreuung der Abschlussarbeit erfolgen soll. ⁴Der Vorschlag begründet jedoch keinen Anspruch.

(3) Bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag kann dieser schriftlich ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

§ 19 Bearbeitungsumfang; Ausgabe; Betreuung; Abgabe und Bewertung der Bachelor-Arbeit

(1) ¹Die Bachelor-Arbeit hat einen Bearbeitungsumfang von 12 KP. ²Die Bearbeitungszeit beträgt zwei Monate.

(2) ¹Das Thema der Bachelor-Arbeit wird von einer Hochschullehrerin / einem Hochschullehrer oder einer anderen, nach dem Brandenburgischen Hochschulgesetz zur Abnahme von Hochschulprüfungen berechtigten Person betreut, soweit diese an der Hochschule in einem für den Studiengang relevanten Bereich tätig ist (Hochschulbetreuerin / Hochschulbetreuer bzw. Erstbetreuerin / Erstbetreuer). ²Die Bachelor-Arbeit kann auch von Personen mit umfassender Erfahrung in der beruflichen Praxis und Ausbildung betreut werden (Zweitbetreuerin / Zweitbetreuer), sofern sie mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. ³Soll die Arbeit an einer Institution außerhalb der Hochschule angefertigt und betreut werden, bedarf es hierfür der Zustimmung der Erstbetreuerin / des Erstbetreuers.

(3) ¹Die Ausgabe des Themas der Bachelor-Arbeit zur Bearbeitung erfolgt über den Prüfungsausschuss der Hochschule. ²Das Thema, der Zeitpunkt der Ausgabe und das Ende der Bearbeitungszeit sind aktenkundig zu machen. ³Das Thema der Bachelor-Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten drei Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden.

(4) ¹Die Bachelor-Arbeit ist fristgemäß in der in der Modulbeschreibung geregelten Darstellungsform mit den vorgeschriebenen Ausfertigungen im Bereich „Studierendenservice“ abzugeben. ²Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. ³Bei postalischer Übersendung ist der Tag des Eingangs der Arbeit in der Hochschule maßgebend.

(5) Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass

- sie / er seine Bachelor-Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst hat,

- sie / er die benutzten Quellen, einschließlich der Quellen aus dem Internet und die Hilfsmittel, vollständig und richtig angegeben hat,

- die Stellen der Arbeit – einschließlich Tabellen, Abbildungen usw. – die anderen Werken oder dem Internet im Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen wurden, vollständig und richtig unter Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht sind und

- die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorlag.

(6) ¹Die Bachelor-Arbeit ist in der Regel von zwei Prüferinnen / Prüfern zu bewerten. ²Eine / Einer der Prüferinnen / Prüfer soll die Erstbetreuerin / der Erstbetreuer sein. ³Bei der Anfertigung und Betreuung der Abschlussarbeit an einer Kooperationseinrichtung kann die / der dortige Betreuerin / Betreuer zur Prüferin / zum Prüfer bestellt werden.

(7) ¹Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüferinnen / Prüfer wird die Note der Bachelor-Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. ²Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin / ein dritter Prüfer bestellt. ³In diesem Fall ergibt sich die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Einzelbewertungen.

⁴Sollte die Arbeit von einer Prüferin / einem Prüfer mit „nicht ausreichend“, vom zweiten mit „ausreichend“ oder besser bewertet werden, so ist eine dritte Prüferin / ein dritter Prüfer hinzuzuziehen, dessen Bewertung den Ausschlag gibt. ⁵Die Note der Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Bewertungen gebildet.

(8) ¹Durch jede Prüferin / jeden Prüfer ist ein schriftliches, mit einem Datum und der eigenhändigen Unterschrift versehenes Gutachten zu erstellen. ²Das Gutachten enthält eine unvoreingenommene, unparteiische und nachvollziehbare Beurteilung des gesamten Inhalts der Bachelor-Arbeit.

(9) Näheres für die Berufsausbildung und die staatlichen Prüfungen in der Altenpflege oder Gesundheits- und Krankenpflege ist in Anlage 2 geregelt.

§ 20 Wahlmodule

¹Eine Studierende / Ein Studierender kann sich in weiteren als den im Curriculum ihres / seines Studienganges enthaltenen Modulen einer Prüfung unterziehen. ²Zu einer Prüfung in einem Wahlmodul zählt auch eine bestandene Prüfung im Wahlpflichtbereich ihres / seines Studienganges, sofern deren Note nicht für das Bestehen der Bachelor-Prüfung erforderlich ist.

§ 21 Abschluss des Studiums; Zeugnis; Gesamtnote (Gesamtprädikat); Urkunde

(1) Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Bachelor-Prüfung bestanden wurde.

(2) Unverzüglich nach der letzten bestandenen Prüfung werden ein Bachelor-Zeugnis sowie eine Bachelor-Urkunde ausgestellt.

(3) Das Zeugnis enthält

- den Namen und den / die Vornamen,
- das Geburtsdatum und den Geburtsort,
- den Studiengang und den Berufsabschluss,
- die Modulbezeichnungen und die Noten der Modulprüfungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich und die jeweiligen KP,
- auf schriftlichen Antrag des Studierenden: die Modulbezeichnungen und die Noten der Wahlmodule und die jeweiligen KP,
- ggf. das Ergebnis der Anerkennung der während der Studienzeit im Ausland erbrachten

Leistungen und die jeweiligen KP unter Nennung der ausländischen Hochschule,

- die Gesamtnote und das Gesamtprädikat,
- das Thema und die Note der Bachelor-Arbeit,
- den Ausstellungsort,
- das Datum der letzten Prüfungsleistung (Ausfertigungsdatum).

(4) ¹Das Zeugnis wird von der Dekanin / vom Dekan der Fakultät und der / dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Hochschule unterzeichnet. ²Es wird mit dem Siegel der BTU Cottbus–Senftenberg versehen.

(5) ¹Die Gesamtnote (Gesamtprädikat) errechnet sich aus den Modulnoten und der Note der Abschlussarbeit. ²Für die Bildung der Gesamtnote (Gesamtprädikat) gilt § 9 entsprechend. ³Eine Gesamtnote von > 4,0 und ein Gesamtprädikat „nicht ausreichend“ werden nicht vergeben.

⁴Es werden der Ermittlung der Gesamtnote (Gesamtprädikat) folgende Notengewichte zugrunde gelegt:

Modulnotendurchschnitt: 70%

Bachelor-Arbeit: 30%

⁵Dabei wird der Modulnotendurchschnitt als arithmetischer Mittelwert der Modulnoten (ohne Berücksichtigung von Wahlmodulen) gebildet.

(6) ¹Die Bachelor-Urkunde enthält

- den Namen und den / die Vornamen,
- das Geburtsdatum und den Geburtsort,
- den Studiengang,
- den verliehenen Hochschulgrad,
- den Ausstellungsort und
- das Datum der letzten Prüfungsleistung (Ausfertigungsdatum).

²Sie wird von der Dekanin / vom Dekan der Fakultät und der / dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der BTU Cottbus–Senftenberg versehen.

(7) Näheres für die Berufsausbildung und die staatlichen Prüfungen in der Altenpflege oder Gesundheits- und Krankenpflege ist in Anlage 2 geregelt.

§ 22 Diploma Supplement (DS)

(1) ¹Das DS beschreibt den Hochschulabschluss und damit verbundene Qualifikationen. ²Es soll - international und auch national - die Bewertung und Einstufung des akademischen Abschlusses sowohl für Studien- als auch für Berufszwecke erleichtern und verbessern.

(2) ¹Das DS wird als ergänzende Information zum Bachelor-Zeugnis von Amts wegen ausgehändigt. ²Der Inhalt des DS richtet sich nach den Vorgaben der Hochschulrektorenkonferenz.

(3) ¹Im DS wird zusätzlich zur deutschen Gesamtnote (Gesamtprädikat) zur Förderung der Transparenz und der internationalen Vergleichbarkeit eine Information zur Notenverteilung ausgewiesen. ²Die relative Note gibt Auskunft über die Position eines erfolgreichen Absolventen innerhalb einer Bezugsgruppe. ³Für die Ermittlung geeigneter Kohorten werden die Gesamtnoten der Absolventen von mindestens drei vorhergehenden Jahrgängen des Studienganges berücksichtigt.

⁴Danach gilt:

- A die besten 10%
- B folgende 25%
- C folgende 30%
- D folgende 25%
- E die letzten 10 %

(4) Das DS wird von der / dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Hochschule unterzeichnet.

§ 23 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen, Modulprüfungen oder der Bachelor-Arbeit

(1) ¹Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note berichtigt werden. ²Ggf. kann das Ergebnis der Modulprüfung für „nicht ausreichend“ erklärt werden. ³Gleiches gilt für die Bewertung der Bachelor-Arbeit.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung oder der Anfertigung der Bachelor-Arbeit nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung

des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.

(3) Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Note der Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(4) ¹Dem Prüfling ist vor der Entscheidung des Prüfungsausschusses der Hochschule Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ²Auf der Grundlage der Entscheidung des Prüfungsausschusses der Hochschule wird durch die Hochschule ein Bescheid erteilt.

(5) ¹Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. ²Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die entsprechende Urkunde einzuziehen, wenn die Bachelor-Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde.

§ 24 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses kann der Prüfling einen schriftlichen Antrag auf Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle der mündlichen und praktischen Prüfungen stellen.

(2) ¹Der Antrag ist bei der /dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Hochschule zu stellen. ²Die Einsichtnahme wird in angemessener Frist gewährt. ³Den Ort der Einsichtnahme bestimmt die / der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Hochschule.

§ 25 Inkrafttreten

Diese vorläufige Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der BTU Cottbus-Senftenberg in Kraft und findet Anwendung auf die ab dem Wintersemester 2013/2014 immatrikulierten Studierenden.

Anlagen

Anlage 1: Curriculum

Anlage 2: Nähere Regelungen bezüglich der Berufsausbildungen und der Berufsabschlussprüfungen in der Altenpflege und Gesundheits- und Krankenpflege

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Ingenieurwissenschaften und Informatik vom 24. September 2013.

Cottbus, 26. September 2013

Dr. Birger Hendriks

Gründungsbeauftragter der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus - Senftenberg

Anlage 1: Curriculum

Bachelor of Science (B.Sc.)

Bachelor-Studiengang Pflegewissenschaft mit integrativer Berufsausbildung in den Vertiefungsbereichen Gesundheits- und Krankenpflege oder Altenpflege

	Modulbezeichnung	Modulart	SWS	KP
1. Semester			22	24
1	Einführung in Studium und Beruf	P	4	5
2	Pflegeprozesse verantwortlich gestalten	P	6	7
3	Lernen und Forschen im beruflichen Handlungsfeld	P	6	6
4	Förderung von Aktivität, Bewegung und Partizipation	P	6	6
2. Semester			23	25
5	Kommunikation und Beziehungsgestaltung	P	4	5
6	Sicherung von Ernährung und Stoffwechsel	P	8	8
7	Pflegeprozess: „Pflege von Menschen in spezifischen Lebenssituationen“	P	4	5
8 ¹⁾ Teil 1	Fallmanagement in hochkomplexen Pflegesituationen*	P	3	2
9	Lebenslagen, Lebenswelten, Entwicklung und Sozialisation	P	4	5
3. Semester			23	24
10	Gesellschaftlicher Kontext und Gesundheit	P	6	6
8 ¹⁾ Teil 2	Fallmanagement in hochkomplexen Pflegesituationen*	P	2	2
11	Pflegeprozess: „Pflege von Menschen in akuten Erkrankungssituationen“	P	6	6
12	Theorien und Modelle der Pflegewissenschaft	P	4	5
13	Rechtliche Kontextbedingungen und Gesundheitsversorgung	P	5	5
4. Semester			21	23
8 ¹⁾ Teil 3	Fallmanagement in hochkomplexen Pflegesituationen*	P	3	2
14	Pflegeprozess: „Menschen in chronischen Erkrankungssituationen I“	P	8	9
15	Wissenschaftsorientierte und evidenz-basierte Pflege – Projekt –	P	4	5
16	Fachbezogene Forschung in der Pflege	P	6	7
5. Semester			22	24
17	Pflegeprozess: „Pflege von Menschen in chronischen Erkrankungssituationen II“	P	8	9
18	Pflegeprozess: „Pflege von Menschen mit psychischen und psychiatrischen Erkrankungen“ *	P	4	5
19	Personal und Arbeitsorganisation in der Pflege	P	5	5
20	Finanzierung und Qualität der Versorgung	P	5	5
6. Semester			15	20
21	Professionelle Beziehungsgestaltung, Beratung und Anleitung	P	6	7
22	Lernorte und Lernprozesse in der beruflichen Praxis	P	4	5
23	Praxisphase (6 Wochen)	P	5	8
7. Semester			20	23
24	Pflegeprozess: „Pflege von Menschen in lebensbedrohlichen Si-	P	6	7

	tuationen“ **			
25	Pflegeprozess: „Pfleger von Menschen in hochbelasteten Pflegesituationen“ ***	P	6	7
26/1	Patientenorientiertes Projekt: Altenpflege*	P ²⁾	8	9
26/2	Patientenorientiertes Projekt: Gesundheits- und Krankenpflege*	P ³⁾	8	9
	8. Semester		4	17
27	Grundlagen der Berufspädagogik, Didaktik des beruflichen Lernens und Lehrens	WP	4	5
28	Projektmanagement und Gestaltung eines interprofessionellen Versorgungskonzeptes	WP	4	5
29	Bachelor-Arbeit inklusive Aussprache **	P		12
				180

P Pflichtmodul

WP Wahlpflichtmodul

SWS Semesterwochenstunden

KP Kreditpunkte

1) Das Modul 8 ist ein Modul, das über drei Semester angeboten wird.

2) Pflichtmodul für Studierende des Vertiefungsbereichs Altenpflege.

3) Pflichtmodul für Studierende des Vertiefungsbereichs Gesundheits- und Krankenpflege.

* Module, deren Modulprüfung in die praktische Berufsabschlussprüfung einfließen

** Module, deren Modulprüfung in die schriftliche Berufsabschlussprüfung einfließen

*** Modul, dessen Modulprüfung in die mündliche Berufsabschlussprüfung einfließt

Näheres zu den Berufsabschlussprüfungen wird in Anlage 2 geregelt.

Anlage 2: Nähere Regelungen bezüglich der Berufsausbildungen und der Berufsabschlussprüfungen in der Altenpflege und Gesundheits- und Krankenpflege

Vorbemerkung

Der Bachelor-Studiengang Pflegewissenschaft mit integrativer Berufsausbildung dient als Modellvorhaben der Erprobung von Ausbildungsangeboten zur akademischen Weiterentwicklung der im AltPflG und KrPflG geregelten Berufe. In den Modulen des Bachelor-Studienganges Pflegewissenschaft werden die Kompetenzen zur Ausübung der Berufe zur Altenpflegerin / zum Altenpfleger oder zur Gesundheits- und Krankenpflegerin / zum Gesundheits- und Krankenpfleger integrativ vermittelt. Dabei wird die Erreichung des in den Berufsgesetzen jeweils formulierten Ausbildungszieles nicht gefährdet und die Vereinbarkeit der Ausbildungen mit der Richtlinie 2005/36/EG gewährleistet.

Soweit in der Studien- und Prüfungsordnung (SPO) und in dieser Anlage 2 keine speziellen Regelungen getroffen wurden, gelten die einschlägigen Berufsgesetze und die darauf beruhenden Rechtsvorschriften.

Artikel 1

Verantwortlichkeiten, Zuständigkeiten

(1) Die BTU Cottbus–Senftenberg trägt die Gesamtverantwortung für das Modellvorhaben. Sie ist neben der Durchführung des Studiums für die inhaltliche und organisatorische Abstimmung und Sicherstellung aller Ausbildungsbestandteile verantwortlich.

(2) Für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Funktion der hauptberuflichen Leitung entsprechend § 5 Abs. 2 Ziffer 1 AltPflG und § 4 Abs. 3 Ziffer 1 KrPflG benennt die BTU Cottbus–Senftenberg eine Verantwortliche / einen Verantwortlichen. In der Regel ist das die Studiendekanin / der Studiendekan.

(3) Soweit für die in der Studien- und Prüfungsordnung getroffenen Regelungen für die Berufsausbildungen und Berufsabschlussprüfungen nicht die Hochschule zuständig ist, liegt die Zuständigkeit für die Gesundheits- und Krankenpflege beim Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (LUGV) und für die Altenpflege beim Landesamt für Arbeit, Soziales und Versorgung des Landes Brandenburg (LASV).

Artikel 2

Zugangsvoraussetzungen zur Ausbildung

Voraussetzung für den Zugang zur Berufsausbildung ist gemäß AltPflG bzw. KPflG neben den in § 3 SPO genannten, dass die Studienbewerberinnen und Studienbewerber zur Ausübung des Berufs gesundheitlich geeignet sind. Die Hochschule ist gemeinsam mit den Kooperationspartnern für die Überprüfung der gesundheitlichen Eignung verantwortlich.

Artikel 3

Anrechnung von anderen Berufsausbildungen

Entsprechend den individuellen Voraussetzungen kann gemäß § 7 AltPflG und § 6 KrPflG auf Antrag eine andere abgeschlossene Ausbildung auf die Ausbildungsdauer im angestrebten Gesundheitsberuf angerechnet werden. Anrechnungen im Umfang der fachlichen Gleichwertigkeit auf die integrative Berufsausbildung erfolgen durch die BTU Cottbus–Senftenberg. Das LASV bzw. das LUGV ist im Vorfeld zu informieren.

Artikel 4

Praktische Ausbildung

(1) Parallel zum Bachelor-Studiengang Pflegewissenschaft absolvieren die Studierenden eine Praxisausbildung an Einrichtungen gemäß § 4 Abs. 3 AltPflG bzw. § 4 Abs. 2 KrPflG. Die praktische Ausbildung von insgesamt 2500 Stunden findet vorwiegend in den lehrveranstaltungsfreien Zeiten statt. 700 Stunden der praktischen Ausbildung sind Teil des Bachelor-Studiums, von denen 240 Stunden (6 Wochen) im Ausland absolviert werden können. Im Rahmen der Gesamtverantwortung für das Studium erstellt die BTU Cottbus–Senftenberg ein Praxis-konzept und in Absprache mit den Kooperationspartnern einen Ausbildungsplan für die praktische Ausbildung, der für jeden Studierenden die verschiedenen Praxiseinsätze festlegt und gewährleistet, dass alle Vorgaben hinsichtlich der gesetzlich vorgesehenen Praxiszeiten erfüllt werden können. Die Umsetzung des Ausbildungsplanes erfolgt in Kooperation mit den Praxispartnern.

(2) Für die praktische Ausbildung in den kooperierenden Einrichtungen gem. § 4 Abs. 3 AltPflG bzw. § 4 Abs. 2 KrPflG werden zwischen BTU Cottbus–Senftenberg und den Einrichtungen Kooperationsverträge geschlossen, in denen die wechselseitigen Rechte und Pflichten geregelt sind.

(3) Die praktische Ausbildung wird unter der Gesamtverantwortung der BTU Cottbus–Senftenberg durchgeführt und begleitet. Die Hochschule unterstützt und fördert die praktische Ausbildung durch Praxisbegleitung gemäß § 4 Abs. 4 AltPflG und § 4 Abs. 5 KrPflG. Die Studierenden werden in geeigneter Form über die Inhalte des Praxiskonzeptes der BTU Cottbus–Senftenberg informiert.

(4) Die Praxisanleitung ist durch mit berufspädagogischer Fortbildung qualifizierte Fachkräfte gemäß § 2 Absatz 2 AltPflAPrV und § 2 Absatz 2 KrPflAPrV der kooperierenden Einrichtungen sicherzustellen. Die Hochschule qualifiziert die Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter den Anforderungen des Studiums entsprechend.

Artikel 5 Staatliche Prüfung (Berufsabschlussprüfung)

- (1) Die staatliche Prüfung (Berufsabschlussprüfung) ist in die Modulabschlussprüfungen integriert.
- (2) Die staatliche Prüfung findet in der Regel zum Ende des 7. bzw. zu Beginn des 8. Semesters des Studiums statt. Sie umfasst einen schriftlichen, mündlichen und praktischen Teil. Für jeden Prüfungsteil werden Vornoten gebildet.

Artikel 6 Prüfungsausschüsse für die Berufsabschlussprüfung

- (1) Für die Berufsabschlussprüfung wird für jeden Absolventenjahrgang ein gesonderter Prüfungsausschuss nach § 6 AltPfiAPrV oder § 4 KrPfiAPrV gebildet. Als vorsitzendes Mitglied des Prüfungsausschusses wird eine das LASV bzw. LUGV vertretende Person bestellt.
- (2) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses ist berechtigt, an den mündlichen und praktischen Prüfungen teilzunehmen, die im Rahmen der staatlichen Prüfung durchgeführt werden.
- (3) Die Fachprüferinnen und Fachprüfer werden im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss der Hochschule bestellt. Sie müssen für die Mitwirkung an der staatlichen Abschlussprüfung fachlich geeignet sein.
- (4) Für die praktische Prüfung ist neben der Fachprüferin / dem Fachprüfer der Hochschule als zweite Fachprüferin / Fachprüfer eine Praxisanleiterin / ein Praxisanleiter der Kooperationseinrichtung einzusetzen, die überwiegend die Praxisanleitung im Rahmen der Berufsausbildung durchgeführt hat. Beide Fachprüferinnen / Fachprüfer müssen über den jeweiligen Pflegefachkraftabschluss verfügen. In der praktischen Prüfung der Altenpflege können als Fachprüferin/Fachprüfer auch Fachkräfte mit einer Ausbildung in der Krankenpflege bestellt werden.
- (5) Für die mündliche Prüfung und schriftliche Prüfung sowie für den Prüfungsanteil, der aus der Bachelor-Arbeit resultiert, muss jeweils mindestens eine Fachprüferin / ein Fachprüfer über einen Pflegefachkraftabschluss in der Altenpflege oder in der Gesundheits- und Krankenpflege verfügen.
- (6) Alle Prüfungsteile sind durch mindestens zwei Fachprüferinnen / Fachprüfer abzunehmen und zu bewerten.

Artikel 7 Allgemeine Regelungen für die Modulprüfungen, die zugleich Berufsabschlussprüfungen sind

- (1) Die Aufgaben der Modulprüfungen, die zugleich Teil der staatlichen Prüfung sind, werden von den von der Hochschule bestellten Fachprüferinnen / Fachprüfern im Benehmen mit dem vorsitzenden

Mitglied des Prüfungsausschusses der zuständigen Behörde festgelegt.

- (2) Bei der inhaltlichen Gestaltung der Modulprüfungen, die zugleich Berufsabschlussprüfungen sind, ist zu gewährleisten, dass die fachlichen Anforderungen der Berufsgesetze und der auf dieser Grundlage erlassenen Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen bei der Festlegung der Prüfungsinhalte berücksichtigt werden.
- (3) Das Thema der Bachelor-Arbeit soll einen erkennbaren fachlichen Bezug auf das Berufsfeld der Pflege haben. Es muss sich nicht auf einen Themenbereich der schriftlichen Berufsabschlussprüfung beschränken.
- (4) Die besonderen Belange von Prüflingen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen sind zur Wahrung ihrer Chancengleichheit bei der Durchführung der Prüfungen zu berücksichtigen. Ein entsprechender individueller Nachteilsausgleich ist spätestens mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung schriftlich dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses LASV / LUGV zu beantragen. Die fachlichen Prüfungsanforderungen oder die Prüfungsform dürfen durch einen Nachteilsausgleich nicht verändert werden.
- (5) Die Hilfsmittel, die für die Prüfungen, die zugleich Berufsabschlussprüfung sind, zugelassen werden, sind im Einvernehmen mit dem vorsitzenden Mitglied des zuständigen Prüfungsausschusses nach Artikel 6 Absatz 1 festzulegen.

Artikel 8 Staatliche Prüfung

- (1) Die Zulassung zur Berufsabschlussprüfung ist frühestens zu Beginn des 7. Semesters schriftlich bei der zuständigen Behörde zu beantragen. Dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung sind folgende Unterlagen beizufügen:
 1. eine amtlich beglaubigte Kopie des Personalausweises oder Reisepasses,
 2. eine Bescheinigung, ausgestellt von der Hochschule, über die erfolgreiche Ableistung aller Modulprüfungen, die nach der SPO bis zum Abschluss des 6. Semester vorgesehen sind und
 3. eine Bescheinigung, ausgestellt von der Hochschule, über die erfolgreiche Teilnahme an der praktischen Ausbildung, aus der auch eventuell entstandene Fehlzeiten hervorgehen müssen.

Die Zulassung zur Berufsabschlussprüfung setzt daneben voraus, dass in der praktischen Ausbildung nicht mehr als 10 % der insgesamt 2500-stündigen praktischen Ausbildung Fehlzeiten entstanden sind. Sofern Fehlzeiten durch unentschuldigtes Fehlen oder den Ausbildungsträger nicht anerkannten Gründen entstanden sind, führen diese Fehlzeiten zur Nichtzulassung zur Berufsabschlussprüfung. Bei Fehlzeitenüberschreitung kann

die / der Studierende die Anrechnung der weiteren, nicht selbst zu vertretenden Fehlzeiten im Rahmen einer Härtefallentscheidung auf die Ausbildung bei der zuständigen Behörde beantragen.

(2) Die Zulassung zur staatlichen Prüfung und die Prüfungstermine werden dem Prüfling spätestens zwei Wochen vor Beginn der staatlichen Prüfung schriftlich mitgeteilt.

(3) Über die staatliche Prüfung ist eine Niederschrift nach § 13 AltPflAPrV und § 6 KrPflAPrV zu fertigen. Die Niederschrift enthält auch die Vornoten. Nach vollständigem Abschluss der Berufsabschlussprüfung ist die Niederschrift dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses der zuständigen Behörde zu übergeben.

Artikel 9 Teile der Berufsabschlussprüfung

(1) Der schriftliche Prüfungsteil der Berufsabschlussprüfung besteht aus der Modulprüfung im Modul 24 „Pflegeteam: Pflege von Menschen in lebensbedrohlichen Situationen“ und dem schriftlichen Teil der Bachelor-Arbeit. In die Bewertung fließen die Ergebnisse der Modulprüfungen des Moduls 13 „Rechtliche Kontextbedingungen, Gesundheitsvorsorge“ und des Moduls 17 „Pflegeteam: Pflege von Menschen in chronischen Erkrankungssituationen II“ als Vornoten ein. Diese Modulprüfungen sind gleichfalls als Klausurarbeit durchzuführen.

Die Modulprüfung im Modul 24 soll eine Bearbeitungszeit von drei Stunden umfassen.

Die Note setzt sich wie folgt zusammen:

Vornoten der Module 13 und 17 zu gleichen Teilen	20 %
Note des Moduls 24	60 %
schriftlicher Teil der Bachelor-Arbeit	20 %

(2) Der mündliche Teil der Berufsabschlussprüfung besteht aus der Modulprüfung des Moduls 25 „Pflegeteam: Pflege von Menschen in hochbelasteten Pflegesituationen“. In die Bewertung fließen die Ergebnisse der Modulprüfungen des Moduls 14 „Pflegeteam: Menschen in chronischen Erkrankungssituationen I“ und des Moduls 21 „Professionelle Beziehungsgestaltung, Beratung und Anleitung“ als Vornoten ein. Diese Modulprüfungen sind gleichfalls als mündliche Prüfungen durchzuführen.

Die Modulprüfung im Modul 25 soll eine Dauer von 30 Minuten aufweisen. Eine Vorbereitungszeit kann gewährt werden.

Die Note setzt sich wie folgt zusammen:

Vornoten der Module 14 und 21 zu gleichen Teilen	30 %
Note des Moduls 25	70 %

(3) Die praktische Berufsabschlussprüfung in der Altenpflege erfolgt im Modul 26/1 „Patientenorientiertes Projekt Altenpflege“. Die praktische Berufsabschlussprüfung orientiert sich hinsichtlich des zeitlichen Umfangs und der Anzahl der zu pflegenden Bewohnerinnen und Bewohner an den Regelungen der praktischen Berufsabschlussprüfung in der Gesundheits- und Krankenpflege. Die Vornoten für die praktische Prüfung ergeben sich aus den Modulprüfungen 8 „Fallmanagement in hochkomplexen Pflegesituationen“ und Modul 9 „Lebenslagen, Lebenswelten, Entwicklung und Sozialisation“. Die Modulprüfungen der Module 8 und 9 sind praktische oder Performanzprüfungen. Im Übrigen gilt § 12 AltPflAPrV.

Die Note setzt sich wie folgt zusammen:

Vornoten der Module 8 und 9 zu gleichen Teilen	30 %
Note des Moduls 26/1	70 %

Die praktische Berufsabschlussprüfung in der Gesundheits- und Krankenpflege erfolgt im Modul 26/2 „Patientenorientiertes Projekt Gesundheits- und Krankenpflege“. Die Vornoten für die praktische Prüfung ergeben sich aus den Modulprüfungen 8 Teil 3 „Fallmanagement in hochkomplexen Pflegesituationen“ und Modul 18 „Pflegeteam: Pflege von Menschen von psychischen und psychiatrischen Erkrankungen“. Die Modulprüfungen der Module 8 und 18 sind praktische oder Performanzprüfungen. Im Übrigen gilt § 15 Absatz 1 und 2 KrPflAPrV.

Die Note setzt sich wie folgt zusammen:

Vornoten der Module 8 und 18 zu gleichen Teilen	30 %
Note des Moduls 26/2	70 %

Artikel 10 Zeugnisse und Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung

(1) Die Abschlussnoten für die einzelnen Prüfungsteile werden durch das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses nach Artikel 6 Absatz 1 nach Abschluss aller Prüfungen festgelegt. Die Benotung richtet sich nach § 4 AltPflAPrV und § 7 KrPflAPrV.

(2) Über die bestandene staatliche Prüfung wird durch das zuständige vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses nach Artikel 6 Absatz 1 ein Zeugnis gemäß § 14 AltPflAPrV oder § 8 Abs. 2 KrPflAPrV ausgestellt.

(3) Die Ausstellung des Jahreszeugnisses gemäß § 3 AltPflAPrV entfällt. Der Studierende erhält durch die BTU Cottbus–Senftenberg jeweils einen Nachweis über die erfolgreich abgeschlossenen Module.

(4) Der Antrag auf die Erteilung der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung ist für die Altenpflege beim LASV und für die Gesundheits- und

Krankenpflege beim LUGV zu stellen und richtet sich nach den Berufsgesetzen.

Artikel 11

Nichtbestehen der Prüfung

(1) Über Modulprüfungen, die gleichzeitig Teil der staatlichen Berufsabschlussprüfungen sind, erhält der Prüfling im Falle des Nichtbestehens durch das Vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschuss gemäß Artikel 6 Absatz 1 eine schriftliche Mitteilung über das Prüfungsergebnis.

(2) Insofern die praktische Prüfung nicht bestanden wurde, hat der Prüfling vor der Wiederholungsprüfung eine weitere Ausbildung zu absolvieren, deren Umfang und Inhalt von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses gemäß Artikel 6 Absatz 1 im Benehmen mit den Verantwortlichen des Studienganges an der Hochschule festgelegt wird. Ein entsprechender Nachweis über die weitere

Ausbildung ist dem Antrag auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung beizufügen.

Der Antrag auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung ist bei dem vorsitzenden Mitglied der zuständigen Behörde zu stellen.

(3) Modulprüfungen, die gleichzeitig Teil der staatlichen Berufsabschlussprüfung sind, können nur einmal wiederholt werden. Bei der Bildung der Note der Wiederholungsprüfung wird das Ergebnis der Erstprüfung nicht berücksichtigt. Die Wiederholungsprüfung sollte spätestens zwölf Monate nach der letzten Prüfung abgeschlossen sein. Eine mindestens als ausreichend bewertete Prüfungsleistung kann nicht wiederholt werden.

(4) Wenn die staatliche Berufsabschlussprüfung endgültig nicht bestanden wurde, erhält der Prüfling eine schriftliche Mitteilung über das Prüfungsergebnis von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses gemäß Artikel 6 Absatz 1.